



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1999

NR. 1866

Gänsbrunnen: Ortsplanung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen unterbreitet dem Regierungsrat die erstmalige Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan "Rido" 1:500
- Zonenreglement
- Baureglement

zur Genehmigung.

Diese Ortsplanung stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Planungsbericht
- Leitbild
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Grundlagenplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Waldfeststellungsplan.

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Der Gesamtplan Gänsbrunnen und die Zonenvorschriften wurden vom 2. November bis 1. Dezember 1998 öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein. Der Bauzonenplan, der Erschliessungsplan "Rido" und der Waldfeststellungsplan wurden vom 9. November bis 8. Dezember 1998 öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein. Beschwerden liegen keine vor.

Der Gemeinderat Gänsbrunnen hat die revidierte Ortsplanung am 8. März 1999 beschlossen. Die Gemeindeversammlung hat das Baureglement am 21. September 1999 beschlossen.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne,

die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2. Grundlagen der Ortsplanung

Die Gemeinde Gänsbrunnen hatte bisher noch keine Zonenplanung. Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Absatz 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Absatz 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der kantonale Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Ortsplanung der Gemeinde Gänsbrunnen stützt sich auf diese Grundlagen.

Die Gemeinde Gänsbrunnen ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „ländliche Gemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.3.3. Grösse und Abgrenzung der Bauzone

Gänsbrunnen hatte bisher über keine Ortsplanung. Mit der vorliegenden Ortsplanung werden nun die bestehenden Bauten den entsprechenden Zonen zugeteilt. Zudem soll für die Weiterentwicklung der Gemeinde Gänsbrunnen Bauland zur Verfügung gestellt werden, so dass durchschnittlich etwa alle zwei Jahre ein Neubau entstehen kann. Dazu wird im Gebiet „Rido“ etwa 5600 m² Land der Wohnzone W2 zugeteilt. Das neue Baugebiet bietet Platz für sieben bis acht Einfamilienhäuser. Die Entwicklungsabsichten und die Bauzonengrösse von Gänsbrunnen sind als recht- und zweckmässig zu beurteilen.

2.3.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan und den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5. Fruchtfolgefleichen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Gänsbrunnen Fruchtfolgefleichen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 48.50 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 54.66 ha brutto. Dieser umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind im weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für das neue GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Gänsbrunnen, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1 vom 9. Januar 1990, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Mit der nun vorliegenden Ortsplanung muss auch die Entwässerungsplanung an die neuen Gegebenheiten des Bauzonenplans angepasst werden.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Nach den aktuellen Richtlinien für die Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) gemäss § 39 PBG erstreckt sich der Umfang eines GWP auf

- die Untersuchung und Beurteilung der bestehenden Anlagen sowie die Erweiterungs- und Sanierungsmöglichkeiten,
- die Projektierung der notwendigen Neuanlagen und
- das Aufzeigen von Verbundmöglichkeiten.

Die Bearbeitung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für die Bauzone. Im Anschluss an diese Ortsplanung ist ein GWP zu erstellen.

2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Gänsbrunnen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan "Rido" 1:500
- Zonenreglement
- Baureglement

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2. Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1999 noch 3 Bauzonenpläne, 3 Gesamtpläne, 3 Zonenreglemente, 3 Erschliessungspläne, 2 Planungsberichte, 2 Leitbilder, 1 Naturinventar, 1 Naturkonzept, 3 Grundlagenpläne FFF und 3 Waldfeststellungspläne zuzustellen. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident/in, Gemeindeschreiber/in) zu versehen.

3.3. Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen hat ein Generelles Entwässerungsprojekt (GEP) über das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Die Planungsarbeiten zum GEP sind innert Jah-

resfrist aufzunehmen. Das Terminprogramm und das Pflichtenheft sind vorgängig in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

- 3.4. Die Gemeinde Gänsbrunnen wird eingeladen, die Arbeiten für ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft in Angriff zu nehmen. Der Entwurf des GWP ist zusammen mit dem technischen Bericht vor dem Genehmigungsverfahren dem Amt für Wasserwirtschaft zur Vorprüfung einzureichen.
- 3.5. Der kantonale Richtplan ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Revision der Ortsplanung anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgefleichen nachzuführen.
- 3.6. Der Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Gänsbrunnen“ (RRB Nr. 1794 vom 29. Mai 1990) bleibt weiterhin in Kraft.

Kostenrechnung EG Gänsbrunnen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'450.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'473.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement (2), SA/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)

[H:\Daten\Projekte\067np99102\RRB_OP.doc]

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Naturinventar/Naturkonzept

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau,

Hochbauamt

Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit Reglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit Inventar der Landwirtschaftsbetriebe und Situationsplan Fruchtfolgefleichen inkl. Flächenbilanz/Tabelle (später)

Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)

Kreisforstamt, mit Waldfeststellungsplan (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit Bauzonenplan/Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit Bauzonenplan/Gesamtplan und Reglemente (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Gänsbrunnen, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Bauzonenplan/Gesamtplan 1, Erschliessungsplan „Rido“ 1, Zonenreglement 1, Baureglement 1, (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4716 Gänsbrunnen

Staatskanzlei; (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Gänsbrunnen: Genehmigung der Ortsplanung:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan "Rido" 1:500
- Zonenreglement
- Baureglement")